



Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10801**
Datum: 12.06.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement	05.07.2012	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anwendung eines Intractingverfahrens bei der energetischen Sanierung städtischer Gebäude

Die Anwendung eines Intractingverfahrens bei der energetischen Sanierung städtischer Gebäude ermöglicht die Ausführung energiesparender Maßnahmen ohne die Inanspruchnahme externer Contractoren.

Wolfram Neumann
Beigeordneter

Begründung:

Durch die Anwendung eines Intractingverfahrens wird die Möglichkeit erschlossen, energetische Maßnahmen bei städtischen Gebäuden durchzuführen, ohne externe Contractoren in Anspruch nehmen zu müssen. Damit wird gleichzeitig vermieden, dass kreditähnliche Rechtsgeschäfte zur Finanzierung von Vorhaben zur energetischen Sanierung abgeschlossen werden müssen, die zuvor durch die Kommunalaufsichtsbehörden zu genehmigen wären.

Bei der Anwendung eines Intractingverfahrens werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten der an dem Verfahren beteiligten städtischen Struktureinheiten geregelt. Für die Durchführung eines Intractingverfahrens sind keine zusätzlichen finanziellen Mittel erforderlich; vielmehr werden die Mittel für die Bewirtschaftung von städtischen Gebäuden, die den nutzenden Ämtern aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt werden, für die Refinanzierung der energetischen Maßnahmen beim Intractor verwendet.

Der Intractor führt Maßnahmen zur energetischen Verbesserung von städtischen Gebäuden durch, die dieser aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert. Zur Refinanzierung erhält der Intractor vom Nutzer, vom nutzenden städtischen Amt, auch nach Abschluss der Maßnahme zur energetischen Verbesserung die Zahlungen für den Verbrauch an Energie, Wasser etc., die vom Nutzer zu zahlen gewesen wären, wenn die energetischen Maßnahmen nicht durchgeführt worden wären.

Aus der Differenz zwischen den Zahlungen für den tatsächlichen Verbrauch an Energie, Wasser etc., der nach der Sanierung geringer ist, und den Zahlungen für den entsprechenden Verbrauch, die zu leisten wären, wenn keine Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden wären, werden die Kosten für die energetischen Maßnahmen refinanziert. D.h., das nutzende Amt leistet so lange Zahlungen, die dem ursprünglichen hohen Verbrauch an Energie etc. entsprechen, bis die Kosten für die energetischen Maßnahmen ausgeglichen sind.

Beim Contracting werden die Prinzipien des Contractings auf die Leistungen und Zahlungen zwischen Ämtern, Betrieben u.a. Struktureinheiten der Stadt angewendet, um energetische Sanierungen durchführen und finanzieren zu können.